

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 26. August 2013**

(Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 1061 / Nr. 140)

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung 18. August 2022
(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 675 / Nr. 113)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Lehr- und Prüfungssprache
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen

- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Studierende in besonderen Situationen
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 28 Modulnoten
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Tabellarische Übersicht

Anlage 2: Berufspraktische Tätigkeiten

Anlage 3: Umrechnungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.
- (4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre hat zum Ziel, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Wirtschaft so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:
- a) Die Studierenden verfügen über ein breites Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre sowie angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen (Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik).
- b) Sie beherrschen grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten (Methoden- und Theoriekompetenz).
- c) Sie sind zur analytischen Durchdringung betriebswirtschaftlicher Phänomene fähig (analytische Kompetenz) und können mit Hilfe von Theorien und Methoden Probleme diagnostizieren (diagnostische Kompetenz).

- d) Die Studierenden sind aufgrund formal- und materiallogischer Theorie- und Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung in der Lage, zielorientiert und begründet zu reflektieren und zu argumentieren (Argumentations- und Reflexionskompetenz).
- e) Sie können die wichtigsten Hilfsmittel und -techniken der betriebswirtschaftlichen Forschung anwenden und Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten und bewerten (Grundkompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten).
- f) Sie können Fachwissen vermitteln und präsentieren sowie argumentorientiert verhandeln (Präsentations- und Moderationskompetenz).
- (3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4

Aufnahmerhythmus

- (1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl

von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm der Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen.

Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage eine tabellarische Übersicht beigefügt, die im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Die tabellarische Übersicht gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Die tabellarische Übersicht wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in der tabellarischen Übersicht als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8 Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Projekt
- g. Exkursion
- h. Tutorentätigkeit
- i. Selbststudium
- j. Blended Learning

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation

und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. Im Einzelfall kann das Projekt von einer Person bearbeitet werden.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Anrechenbare Tutorentätigkeiten können sowohl im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen als auch in Form von Fachtutorien ausgeübt werden. Im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen eingesetzte Tuteure sollen über die Hochschuleinrichtungen, über den Aufbau des Studiums und über die Prüfungsanforderungen informieren und bei einem sinnvollen Aufbau des Studiums beraten. Dabei werden Kommunikations-, Integrations-, Transfer- und Führungsfähigkeiten erworben. Mit der Betreuung von Orientierungsveranstaltungen erhält die oder der Studierende 3 Credits. Im Rahmen der Tätigkeit eines Fachtutoriums soll die oder der Studierende oder eine studentische Arbeitsgemeinschaft zum Lehrstoff einer bestimmten Lehrveranstaltung moderieren. Dies kann auch im Rahmen eines eigens zusammengestellten Arbeitskompendiums erfolgen. Eine Studierende oder ein Studierender kann entweder maximal zwei Tutorien zur selben Veranstaltung in verschiedenen Semestern oder maximal zwei Tutorien zu verschiedenen Veranstaltungen im selben Semester anbieten. Für ein Tutorium erhält die oder der Studierende 3 Credits.

Im Selbststudium eignet sich die oder der Lernende ohne Hilfe anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln, Wissen an.

Blended Learning oder Integriertes Lernen bezeichnet eine Lernform, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Das Konzept verbindet die Effektivität und Flexibilität von elektronischen Lernformen mit den sozialen Aspekten der Face-to-Face-Kommunikation sowie ggf. dem praktischen Lernen von Tätigkeiten. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden, Medien sowie lerntheoretische Ausrichtungen miteinander kombiniert.

(2) Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen sowie in den Seminaren ist die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden Teilnahmevoraussetzung für die abschließende Modulprüfung.²

§ 9

Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass das Studium mittels deutschsprachiger Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden kann³.

(2) Modul- und Modulteilprüfungen können entsprechend den Hinweisen in den Modulhandbüchern in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Es handelt sich nur um Wahlpflichtveranstaltungen. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolglose Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 25 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungswesen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 11

**Studienumfang nach dem European Credit Transfer
System (ECTS)⁴**

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.

(2) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen 30 Credits. Pro Studienjahr sollen 60 Credits erworben werden.

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Kernstudium umfasst (90 Credits):

A) im übergreifenden Bereich Ökonomie:

1. Deskriptive Statistik (6 Credits)
2. Rechtswissenschaft für Ökonomen¹ (6 Credits)

B) im Bereich Betriebswirtschaftslehre:

1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 Credits),
2. Internes Rechnungswesen (6 Credits),
3. Externes Rechnungswesen (6 Credits),
4. Grundzüge der Unternehmensbesteuerung² (6 Credits);
5. Investition und Finanzierung (6 Credits),
6. Unternehmensführung und (6 Credits),
7. Absatzmarketing (6 Credits).

C) im Bereich Volkswirtschaftslehre:

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 Credits),
2. Mikroökonomik I (6 Credits) und
3. Makroökonomik I (6 Credits),

D) im Bereich Wirtschaftsinformatik:

1. Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 Credits) und

E) im Ergänzungsbereich

1. Allgemeinbildende Grundlagen: Mathematik (6 Credits).

F) Wahlpflichtmodul:

1. Induktive Statistik (6 Credits),

oder

2. Handelsrecht (6 Credits)

oder:

3. Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik (6 Credits).

Das Bachelorvertiefungsstudium („Vertiefungsbereich“) umfasst 90 Credits. Prüfungen im Vertiefungsbereich können erst dann abgelegt werden, wenn im Kernstudium 60 Credits erreicht sind. Der Vertiefungsbereich besteht aus folgenden Modulen:

A) im Wahlpflichtbereich:

1. Wahlpflichtmodul I (6 Credits),
2. Wahlpflichtmodul II (6 Credits),
3. Wahlpflichtmodul III (6 Credits),
4. Wahlpflichtmodul IV (6 Credits),
5. Wahlpflichtmodul V (6 Credits),
6. Wahlpflichtmodul VI (6 Credits),
7. Wahlpflichtmodul VII (6 Credits),
8. Wahlpflichtmodul VIII (6 Credits),
9. Wahlpflichtmodul IX (6 Credits).

B) im Seminarbereich:

1. ein Seminar (6 Credits),

C) im Ergänzungsbereich:

1. Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 12 Credits, wahlweise

a) Veranstaltungen zur Förderung der Sozial-, Methoden-, Gender-, Selbst- oder Sprachkompetenz

oder

b) unentgeltliche Tutorentätigkeiten im Umfang von maximal 6 Credits oder

c) Praktika im Umfang von 6 Credits gem. Angaben im Modulhandbuch.

2. Studium liberale: Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Credits,

D) die Bachelorarbeit

1. die Bachelorarbeit (12 Credits).

¹vormals „Rechtswissenschaft für Ökonomen I“

²vormals „Unternehmensbesteuerung I“

⁵Von den 9 Wahlpflichtmodulen sind aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemäß Modulhandbuch mindestens 4 Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre (24 Credits) zu belegen. Im Übrigen können die Studierenden die 9 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemäß Modulhandbuch frei kombinieren („Cafeteria-Prinzip“). Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gibt im Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre unverbindliche Empfehlungen für Profilbildung, die jeweils zwischen 24 und 42 Credits unter Beachtung der o.a. Belegungsregeln umfassen.

Die Teilnahme an einem Seminar setzt voraus, dass für das Kernstudium 72 Credits erworben wurden. Das Seminar gem. Buchstabe B) Nr. 1 muss dem Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft zuzurechnen sein. Ein weiteres Seminar mit 6 Credits kann im Wahlpflichtbereich anerkannt werden, wenn die beiden Seminare aus unterschiedlichen Modulen gemäß Seminarbereich im Modulhandbuch gewählt worden sind. Das weitere Seminar kann auch aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre gemäß Modulhandbuch stammen.

Die Lehrveranstaltungen der Schlüsselqualifikationen und des Studium liberale können aus dem jeweils aktuellen Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den Ergänzungsbereich gemäß Modulhandbuch sowie dem Institut für optionale Studien ausgewählt werden.

Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich können bereits vor Abschluss des Kernstudiums absolviert werden.

(4)⁶ Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums können die Studierenden im Rahmen eines Auslandsstudiums (outgoings) bis zu 5 Auslandsmodule zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums können die Studierenden im Rahmen eines Studiums an der Ruhruniversität Bochum oder der TU Dortmund bis zu 3 UAR-Module zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums können die Studierenden im Rahmen eines Studiums in anderen Studiengängen oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie (Studiengangs- oder Hochschulwechsler) bis zu 3 Mobilitätsmodule zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Es sind jeweils die Belegungsregelungen im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums einzuhalten. Über die Berücksichtigung von Leistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Studiengangsverantwortlichen bzw. in deren oder dessen Auftrag der oder des Auslands- bzw. Mobilitätsbeauftragten. Voraussetzung für die Berücksichtigung erbrachter Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums (outgoings) ist in der Regel der Abschluss eines Learning-Agreements. Der Antrag auf Berücksichtigung von Leistungen sowie die erforderlichen Unterlagen sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Möglichkeit einer Anerkennung von Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(6) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben. Das Gleiche gilt für Modulteilleistungen.

§ 12⁷ Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums kann ein Praktikum im Umfang von drei Monaten oder im Umfang von sechs Monaten im Vertiefungsstudium gemäß Anlage zu dieser Prüfungsordnung belegt werden. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit abgeschlossen sein.

§ 13⁸ Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzen den, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

**§ 14⁹
Anrechnung von Leistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester¹⁰**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis

zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in den Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen, Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung sowie in den Fällen des Absatzes 2 Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung enthalten, die anerkannt werden soll. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 und 2 sowie 6 bis 8 sollen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen werden. Sie beziehungsweise er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit den jeweiligen Modulverantwortlichen oder einer oder einem bevollmächtigten Auslandsbeauftragten Kontakt wegen der Anerkennungsfähigkeit der Prüfungsleistungen aufnehmen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder dem Studierenden ein Studienabkommen (Learning Agreement) über die von der oder dem Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren Anerkennung bei erfolgreicher Absolvierung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen abgeschlossen.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 15

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,

- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang befindet,
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17¹¹

**Struktur der Prüfung einschließlich der Form der
Modul- und Modulteilprüfungen
sowie Studienleistungen**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.
- (4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

- (5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.
- (6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können
 - a) als mündliche Prüfung oder
 - b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
 - c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder
 - d) als Kombination der Prüfungsformen a. – c.erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO)

und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 18

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Anmeldefrist (5./6. Vorlesungswoche) im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 27 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe

geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 180 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 27 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 3 - 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Bachelorarbeit¹²

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann. Die Bachelorarbeit kann in der Regel in dem Fach geschrieben werden, in dem die Studierende oder der Studierende ein Seminar absolviert hat. Aus der Belegung der Seminare entsteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung einer Bachelorarbeit in diesen Fächern.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 90 Credits im Kern- und 30 im Vertiefungsstudium erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Bachelorarbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 30 bis 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können

gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabepunkt ist beim Bereich Prüfungsessen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 27 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hierzu kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungsessen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Für nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen gilt Folgendes:

a) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Credits, die

im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit.

b) Für Leistungen in den Ergänzungsbereichen E1 und E3, für die Credits auf Grund eines qualifizierten Nachweises der Teilnahme durch den Veranstaltungsverantwortlichen vergeben werden, werden keine Maluspunkte angelastet.

Für alle Studierenden werden Konten für Credits und Maluspunkte geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden Credits für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen geführt, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.

(3) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre dürfen im Kernstudium maximal 105 Maluspunkte und insgesamt 180 Maluspunkte angelastet werden.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins und der Ablegung der Prüfungen im zweiten Prüfungstermin wird sichergestellt. Eine Prüfung, mit der die möglichen Maluspunkte im Falle des Nichtbestehens überschritten werden, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungsessen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkstage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der

Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

In den Fällen des Abs. 4 kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 25

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der

Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende

- die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
- das Maluspunktegrenze gemäß § 23 Abs. 3 überzogen wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

**§ 27
Bewertung der Prüfungsleistungen und
Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und aufgrund der Überschreitung des Maluspunktekontos eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur, wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.
- 2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- a) "1,0-1,3", wenn er mindestens 75 Prozent,
- b) "1,7-2,3", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- c) "2,7-3,3", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- d) "3,7-4,0", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringem Multiple-Choice Anteil können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

**28
Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

**§ 29
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note aus dem Seminarbereich,
- den Noten für die Module des Ergänzungsbereichs und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über drei Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 27 Absatz 1 das Gesamtprädatat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 30¹³ Zusatzaufgaben

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzaufgaben).
- (2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzaufgabe wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 31

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
 - Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiedauer,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzaufgaben gemäß § 30,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,

- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 32

Bachelorurkunde

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend

berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten

- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 36 Geltungsbereich¹⁴

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufgenommen haben und das Kernstudium bereits abgeschlossen haben, können das Vertiefungsstudium nach neuer Prüfungsordnung fortsetzen.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufgenommen haben und das Kernstudium bereits abgeschlossen haben, besteht auf Antrag bis zum Ende des Sommersemesters 2014 die Möglichkeit, das Modul „Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik“ (vormals „Wirtschaftsinformatik II“)

1. in den Wahlpflichtbereich des Kernstudiums oder

2. in den Vertiefungsbereich Wirtschaftsinformatik

zu übertragen. In diesem Falle müssen die bisherigen Prüfungsleistungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (3 Credits) und Einführung in die Volkswirtschaftslehre (3 Credits) mit Schlüsselqualifikationen aufgestockt werden.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ein Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufgenommen haben und das Kernstudium noch nicht abgeschlossen haben, setzen das Studium nach neuer Prüfungsordnung fort. Es gelten folgende Besonderheiten:

1. Bereits abgelegte Prüfungsleistungen in
- a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (3 Credits),
- b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre (3 Credits),
- c) Absatzmarketing (3 Credits) und/oder
- d) Technik des Betrieblichen Rechnungswesens (3 Credits)

werden entsprechend beigefügter Tabelle in Anlage 3 angegerechnet. Schlüsselqualifikationen zur Aufstockung der oben genannten Module können bis zum Ende des Sommersemesters 2014 nachgeholt werden. Ungeachtet der Regelung in Abs. 4 Nr. 1 können Studierende, die bereits eine Modulteilprüfung im Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Einführung in die

Volkswirtschaftslehre“ bestanden haben, die fehlende Modulteilprüfung in „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ im Umfang von 3 Credits letztmalig im WS 2013/2014 ablegen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Studierende, die das Modul „Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik“ (vormals „Wirtschaftsinformatik II“) abgeschlossen bzw. noch nicht abgeschlossen haben, d.h. Studierende, die entweder die Modulteilleistung „E-Business-Grundlagen“ oder „Business Engineering“ bestanden haben, können die erbrachten Prüfungsleistungen zur Aufstockung der Prüfungsleistungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (3 Credits) und Einführung in die Volkswirtschaftslehre (3 Credits) verwenden.

2. Das Modul „Wirtschaftsinformatik I“ wird in das Modul „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ umbenannt. Den Studierenden, die das Modul „Wirtschaftsinformatik I“ bereits bestanden haben, wird dieses Modul angerechnet. Eine erneute Ablegung des Moduls „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ ist ausgeschlossen.
3. Das Modul „Wirtschaftsinformatik II“ wird in das Modul „Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik“ umbenannt.
 - a) Studierenden, die das Modul „Wirtschaftsinformatik II“ bereits bestanden haben, wird dieses Modul angerechnet. Eine erneute Ablegung des Moduls „Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik“ ist ausgeschlossen.
 - b) Für Studierende, die das Modul „Wirtschaftsinformatik II“ noch nicht abgeschlossen haben, d.h. Studierende die entweder die Modulteilleistung „E-Business-Grundlagen“ oder „Business Engineering“ bestanden haben, wird die entsprechende bestandene Prüfungsleistung auf das Modul „Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik“ angerechnet.

Abs. 3 gilt entsprechend.

4. Das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ wird durch das Modul „Handelsrecht“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ bereits bestanden haben, können das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ nicht erneut ablegen. In diesem Fall wird das Modul „Handelsrecht“ durch das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen II“ noch nicht bestanden haben, legen nunmehr die Prüfungsleistung im Modul „Handelsrecht“ ab.
5. Das Modul „Produktion“ wird durch das Modul „Grundzüge der Unternehmensbesteuerung (vormals Unternehmensbesteuerung I)“ ersetzt, sofern das Modul „Produktion“ bestanden ist. Sofern das Modul „Produktion“ nicht bestanden ist, ist nunmehr das Modul „Grundzüge der Unternehmensbesteuerung (vormals Unternehmensbesteuerung I)“ abzulegen.
6. Studierende, welche die Lehrveranstaltungen Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II bereits abgelegt haben, erhalten diese anstelle von Mikroökonomik I bzw. Makroökonomik I angerechnet. Studierende, welche die Lehrveranstaltungen Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II noch nicht abgelegt haben, können diese noch bis zum Ende des Wintersemesters 2013/2014

ablegen und anstelle der Module Mikroökonomik I bzw. Makroökonomik I anrechnen lassen.

- (5) Vor dem Wintersemester 2013/2014 erbrachte E1- und E3-Leistungen werden auf Antrag nicht in die Berechnung der Gesamtnote aufgenommen.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Bachelor-programm Betriebswirtschaftslehre vom 16. März 2007, zuletzt geändert durch 7. Änderungsordnung vom 4. Oktober 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 451/Nr. 79) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 15. August 2013.

Duisburg und Essen, den 26. August 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Tabellarische Übersicht¹⁵

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht/Wahlpflicht	Prüfungen
Kernbereich						
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VO	Erwerb grundlegender Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Denken	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VO/UE	Erwerb eines grundlegenden Verständnisses ökonomischen Denkens	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse im Bereich Wirtschaftsinformatik	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Deskriptive Statistik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse von wirtschaftswissenschaftlich relevanten Methoden der deskriptiven Statistik	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Rechtswissenschaft für Ökonomen ³	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Wirtschaftspravorechts	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse mathematischer Methoden der Analysis und linearen Algebra	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Internes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse zur kaufmännischen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Externes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Gewinn- und Vermögenskonzeption des handelsrechtlichen Einzelabschlusses	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Makroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der makroökonomischen Analyse	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Mikroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der mikroökonomischen Analyse	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Induktive Statistik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse von Methoden des statistischen Schließens	4	6	WP	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Handelsrecht	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Handelsrechts	4	6	WP	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik	VO	Vertiefung des Kenntnisverwerbs im Bereich der Wirtschaftsinformatik	4	6	WP	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Grundzüge der Unternehmensbesteuerung ⁴	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Bedeutung von Steuern für betriebswirtschaftliche Fragestellungen.	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Investition und Finanzierung	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Investitions- und Finanzierungsrechnung	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Unternehmensführung	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Aufgaben, Funktionen, Prozesse und Systeme der Unternehmensführung	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)
Absatzmarketing	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Marketing-Managements	4	6	P	§ 17 Abs. 6 b) oder d)

³vormals „Rechtswissenschaft für Ökonomen I“

⁴vormals „Unternehmensbesteuerung I“

Vertiefungsbereich						
Wahlpflichtmodul I		Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre	s. MHB	s. MHB	WP	Prüfungsform gem. § 17 Abs. 6 d)
Wahlpflichtmodul II			s. MHB	s. MHB		
Wahlpflichtmodul III			s. MHB	s. MHB		
Wahlpflichtmodul IV			s. MHB	s. MHB		
Wahlpflichtmodul V			s. MHB	s. MHB		
Wahlpflichtmodul VI			s. MHB	s. MHB		
Wahlpflichtmodul VII			s. MHB	s. MHB		
Wahlpflichtmodul VIII			s. MHB	s. MHB		
Wahlpflichtmodul IX			s. MHB	s. MHB		
Schlüsselqualifikationen		Erwerb von Softskills	s. MHB	s. MHB	WP	Studienleistungen gem. § 17 Abs. 8
Studium Liberale		Erwerb von Kompetenzen in fachfremden Gebieten	s. MHB	s. MHB	WP	
Seminarbereich		Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas im Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft	s. MHB	s. MHB	P	§ 17 Abs. 6 d)
Bachelorarbeit (12 Cr)		Bearbeitung und Vorstellung eines wissenschaftlichen Themas	s. MHB	s. MHB	P	§ 22

¹⁶Gem. § 11 Abs. 4 können

- bis zu fünf Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums durch fachbezogene Module im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschulen (sog. Auslandsmodul/e) abgelegt werden,
- bis zu drei Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums durch fachbezogene Module an anderen Hochschulen (sog. Mobilitätsmodul/e) abgelegt werden,
- bis zu drei Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich des Vertiefungsstudiums durch fachbezogene Module an den Hochschulen der Universitätsallianz Ruhr (sog. UAR-Modul/e) abgelegt werden.

Es sind die Belegungsregelungen im Wahlpflichtbereich einzuhalten.

Mobilitätsfenster Ausland (outgoings)						
Es können bis zu 5 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch Auslandsmodule abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 5 Wahlpflichtmodule im Bereich VWL, Recht, Wirtschaftsinformatik und Informatik belegt/abgelegt werden.						
Auslandmodul BWL	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre	*	à 6	WP	*
Auslandmodul VWL, Recht, Wirtschaftsinformatik, Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	à 6	WP	*
Mobilitätsfenster UAR						
Es können bis zu 3 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch UAR-Module abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 5 Wahlpflichtmodule im Bereich VWL, Recht, Wirtschaftsinformatik und Informatik belegt/abgelegt werden.						
UAR-Modul BWL	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre	*	à 6	WP	*
UAR-Modul VWL, Recht, Wirtschaftsinformatik, Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	à 6	WP	*
Mobilitätsfenster Hochschul- und Studiengangswechsel						
Es können bis zu 3 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch Mobilitätsmodule abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 5 Wahlpflichtmodule im Bereich VWL, Recht, Wirtschaftsinformatik und Informatik belegt/abgelegt werden.						
Mobilitätsmodul BWL	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre	*	à 6	WP	*
Mobilitätsmodul VWL, Recht, Wirtschaftsinformatik, Informatik	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsinformatik und Informatik	*	à 6	WP	*

*Lehr-/Lernform, SWS sowie Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule

Anlage 2: Berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 12¹⁷

1.1 Zweck des Praktikums

Zentrales Charakteristikum dieses Praktikums ist die Kombination aus wissenschaftlich anspruchsvoller Ausbildung und praktischer Erfahrung. Aus diesem Grund steht die wissenschaftliche Begleitung eines Praktikums, welches das Studium nicht lediglich ergänzt, sondern integraler Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung ist, an erster Stelle. Auf diese Weise wird das Praktikum mit den Anforderungen der wissenschaftlichen Ausbildung (z.B. Anwendung von Methoden und kritische Reflexion des Handelns) verknüpft.

1.2 Anmeldung

Die Inhalte des Praktikums sind vor der Aufnahme des Praktikums mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Solche Absprachen beinhalten, dass die Studierenden erstens in bestimmten Methoden geschult werden, zweitens bestimmte Soft Skills erwerben und drittens ihre Fähigkeiten in ein Praxisprojekt einbringen, dessen Verlauf und Ergebnis sie dokumentieren. Hierüber ist eine verbindliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem jeweiligen Modulverantwortlichen zu treffen.

1.3 Inhalt¹⁸

Das Praktikum umfasst bei einer Dauer von drei Monaten 18 Credits und ersetzt insgesamt 3 Module (von jeweils 6 Credits) bzw. umfasst bei einer Dauer von sechs Monaten 30 Credits und ersetzt insgesamt 5 Module (von jeweils 6 Credits) des Vertiefungsstudiums des BWL-Bachelor gemäß vorliegender Äquivalenzregelung:

Inhalte des Moduls Category Management und Shopper Marketing – das Praktikum (6 Monate), 30 Credits	Äquivalenz mit vorhandenen Modulen im Studiengang BWL Bachelor (i.S.v. „ersetzt das Modul ...“)
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen von Präsentationstechniken und anderen Soft Skills (z. B. rhetorische Fähigkeiten und Teamfähigkeit), 6 Credits 	<ul style="list-style-type: none"> Bereich E1, Schlüsselqualifikationen, 6 Credits
<ul style="list-style-type: none"> „Reines Praktikum“, dies kann sowohl Schlüsselqualifikationen als auch fachübergreifende, allgemeinbildende Inhalte im Sinne des Studium liberale sein (Kennenlernen der Strukturen eines Unternehmens, Umgang mit Vertretern der Praxis etc.), 12 Credits 	<ul style="list-style-type: none"> Bereich E1, Schlüsselqualifikationen, 6 Credits und Bereich E3, Studium liberale, 6 Credits
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen und Anwenden von fachspezifischen Analysemethoden, wie z. B. Auswertung von Daten aus Haushalts- und Handelspanels, Erforschung der Kundenbedürfnisse, Entwicklung von Marketinginstrumenten, kennzahlenorientierte Führung von Warengruppen und Märkten, 12 Credits 	<ul style="list-style-type: none"> Praxisprojekt Marketing und Handel, 6 Credits
	<ul style="list-style-type: none"> Je nach fachspezifischer Ausgestaltung des Praktikums eines der Module „Käuferverhalten im Einzelhandel“, „Marktforschung“, „Instrumente des Handelsmarketings“ oder „Handelsmanagement und Handelscontrolling“. Der Modulverantwortliche legt zu Beginn des Praktikums fest, welches Wahlpflichtmodul ersetzt werden soll. Dieses Modul darf nicht bereits im Studium erbracht worden sein., 6 Credits
Summe: 30 Credits	Summe: 30 Credits

Inhalte des Moduls Praktikum im Pharma-Sektor (6 Monate), <i>30 Credits</i>	Äquivalenz mit vorhandenen Modulen im Studiengang BWL Bachelor (i.S.v. „ersetzt das Modul ...“)
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen von Präsentationstechniken und anderen Soft Skills (z. B. rhetorische Fähigkeiten und Teamfähigkeit), <i>6 Credits</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Bereich E1, Schlüsselqualifikationen, <i>6 Credits</i>
<ul style="list-style-type: none"> „Reines Praktikum“, dies kann sowohl Schlüsselqualifikationen als auch fachübergreifende, allgemeinbildende Inhalte im Sinne des Studium liberale sein (Kennenlernen der Strukturen eines Unternehmens, Umgang mit Vertretern der Praxis etc.), <i>12 Credits</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Bereich E1, Schlüsselqualifikationen, <i>6 Credits</i> und Bereich E3, Studium liberale, <i>6 Credits</i>
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen und Anwenden von Instrumenten des Trade Marketings, des Shopper Marketings, des Brand Managements, des Category Managements sowie des Sales Managements auf konkrete Probleme und Projekte im Pharma-Sektor, <i>12 Credits</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Praxisprojekt Marketing und Handel, <i>6 Credits</i> Je nach fachspezifischer Ausgestaltung des Praktikums eines der Module „Käuferverhalten im Einzelhandel“, „Marktforschung“, „Instrumente des Handelsmarketings“ oder „Handelsmanagement und Handelscontrolling“. Der Modulverantwortliche legt zu Beginn des Praktikums fest, welches Wahlpflichtmodul ersetzt werden soll. Dieses Modul darf nicht bereits im Studium erbracht worden sein., <i>6 Credits</i>
Summe: 30 Credits	Summe: 30 Credits

Inhalte des Moduls Praktikum im Pharma-Sektor (3 Monate), 18 Credits	Äquivalenz mit vorhandenen Modulen im Studiengang BWL Bachelor (i.S.v. „ersetzt das Modul ...“)
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen von Präsentationstechniken und anderen Soft Skills (z. B. rhetorische Fähigkeiten und Teamfähigkeit), 6 Credits „Reines Praktikum“, das fachübergreifende, allgemeinbildende Inhalte im Sinne des Studium liberale beinhaltet (Kennenlernen der Strukturen eines Unternehmens, Umgang mit Vertretern der Praxis etc.), 6 Credits 	<ul style="list-style-type: none"> Bereich E1, Schlüsselqualifikationen, 6 Credits Bereich E3, Studium liberale, 6 Credits
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen und Anwenden von Instrumenten des Trade Marketings, des Shopper Marketings, des Brand Managements, des Category Managements sowie des Sales Managements auf konkrete Probleme und Projekte im Pharma-Sektor, 6 Credits 	<ul style="list-style-type: none"> Je nach fachspezifischer Ausgestaltung des Praktikums eines der Module „Käuferverhalten im Einzelhandel“, „Marktforschung“, „Instrumente des Handelsmarketings“ oder „Handelsmanagement und Handelscontrolling“. Der Modulverantwortliche legt zu Beginn des Praktikums fest, welches Wahlpflichtmodul ersetzt werden soll. Dieses Modul darf nicht bereits im Studium erbracht worden sein., 6 Credits
Summe: 18 Credits	Summe: 18 Credits

1.4 Lernerfolgskontrolle zum Erwerb von 30 Credits

Geprüft werden soll der Lernerfolg des Moduls wie folgt:

Bericht (schriftlich) mit anschließender Präsentation: eine schriftliche Ausarbeitung, in der dargestellt wird, mit welchen Daten und Methoden eine konkrete Problemstellung im Praktikum gelöst worden ist, sowie Präsentation der wichtigsten Ergebnisse (mündlich).

Praktikumsbericht (schriftlich): ein allgemeiner Erfahrungsbericht über die Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums, der auch nach außen kommuniziert werden kann.

Maluspunkte sollen nur auf den mit Prüfungen versehenen Teil (12 ECTS) angerechnet werden, d.h. Maluspunkte werden nicht auf den Teil des Praktikums angerechnet, der dem Ergänzungsbereich entspricht (18 ECTS).

Die weiteren Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

1.5 Lernerfolgskontrolle zum Erwerb von 18 Credits¹⁹

Geprüft werden soll der Lernerfolg des Moduls wie folgt:

Bericht (schriftlich) mit anschließender Präsentation: eine schriftliche Ausarbeitung, in der dargestellt wird, mit welchen Daten und Methoden eine konkrete Problemstellung im Praktikum gelöst worden ist, sowie Präsentation der wichtigsten Ergebnisse (mündlich).

Praktikumsbericht (schriftlich): ein allgemeiner Erfahrungsbericht über die Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums, der auch nach außen kommuniziert werden kann.

Maluspunkte sollen nur auf den mit Prüfungen versehenen Teil (6 ECTS) angerechnet werden, d.h. Maluspunkte werden nicht auf den Teil des Praktikums angerechnet, der dem Ergänzungsbereich entspricht (12 ECTS).

Die weiteren Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.“

Anlage 3: Umrechnungstabelle

Die Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre 2006 werden wie folgt auf den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre 2013 angerechnet:

PO Bachelor BWL 2006 Bestandene Leistungen:	<ul style="list-style-type: none"> ■ PO Bachelor BWL 2013
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ EVWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Absatz+TBR = Absatzmarketing ■ EBWL+SQ = EBWL ■ EVWL+SQ = EVWL
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ EVWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+TBR = EBWL ■ EVWL+SQ = EVWL
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ EVWL (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+SQ = EBWL ■ EVWL+SQ = EVWL ■ Absatz+SQ = Absatzmarketing
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+SQ = EBWL ■ Absatz+TBR = Absatzmarketing
<ul style="list-style-type: none"> ■ EVWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Absatz+TBR = Absatzmarketing ■ EVWL+SQ = EVWL
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ EVWL (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+SQ = EBWL ■ EVWL+SQ = EVWL
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+TBR = EBWL
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+SQ = EBWL ■ Absatz+SQ = Absatzmarketing
<ul style="list-style-type: none"> ■ EVWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EVWL+TBR = EVWL
<ul style="list-style-type: none"> ■ EVWL (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EVWL+SQ = EVWL ■ Absatz+SQ = Absatzmarketing
<ul style="list-style-type: none"> ■ TBR (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Absatz+TBR = Absatzmarketing
<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL (3 Credits) ■ EVWL (3 Credits) ■ TBR (3 Credits) ■ Absatz (3 Credits) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ EBWL+SQ = EBWL ■ EVWL+SQ = EVWL ■ TBR+SQ ersetzt Absatzmarketing ■ Absatz+SQ = Absatzmarketing

(Fußnoten siehe nächste Seite)

¹ Inhaltsübersicht/Anlage 2 Bezeichnung ersetzt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 17.03.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 231 / Nr. 35), in Kraft getreten am 22.03.2016

² § 8 Abs. 2 ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

³ § 9 Abs. 1 Satz 2 neu angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

⁴ § 11 Abs. 3 geändert und ergänzt sowie Fußnoten eingefügt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 17.03.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 231 / Nr. 35), in Kraft getreten am 22.03.2016

⁵ § 11 Abs. 3 Sätze 6 bis 13 neu gefasst und die Sätze 15 bis 18 aufgehoben durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

⁶ § 11 Abs. 3 neuer Absatz 4 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

⁷ § 12 Satz 1 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

⁸ § 13 Abs. 7 und 8 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 18. August 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 675 / Nr. 113), in Kraft getreten am 25.08.202

⁹ § 14 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

¹⁰ § 14 Abs. 2 Satz 2 (alt) gestrichen durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 17.03.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 231 / Nr. 35), in Kraft getreten am 22.03.2016

¹¹ § 17 Abs. 6 Sätze 2 und 3 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 18. August 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 675 / Nr. 113), in Kraft getreten am 25.08.202

¹² § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ergänzt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 17.03.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 231 / Nr. 35), in Kraft getreten am 22.03.2016

¹³ § 30 Abs. 3 gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 311 / Nr. 60), in Kraft getreten am 05.06.2018

¹⁴ § 36 zuletzt Abs. 4 Ziffer 5 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 17.03.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 231 / Nr. 35), in Kraft getreten am 22.03.2016

¹⁵ Anlage 1 zuletzt geändert und Fußnoten eingefügt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 17.03.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 231 / Nr. 35), in Kraft getreten am 22.03.2016

¹⁶ Angaben zu den Mobilitätsfenstern angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

¹⁷ Anlage 2 Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

¹⁸ Anlage 2 Punkt 1.3 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017

¹⁹ Anlage 2 neuer Punkt 1.5 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 12.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 771 / Nr. 144), in Kraft getreten am 14.09.2017